

# RS OGH 1985/10/17 6Ob32/85, 6Ob16/88, 2Ob151/16v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.1985

## Norm

AnerbenG §11

## Rechtssatz

Die Möglichkeit eines Abverkaufes von Grundstücken hat bei der Ermittlung des Übernahmepreises grundsätzlich außer Ansatz zu bleiben, weil nach den erkennbaren Zielen des Anerbenrechtes Erbhöfe in ihrer tatsächlich vorhandenen Betriebsgröße und nicht bloß in ihrem theoretischen Mindestmaß im Erbwege derart in die Hand einer einzigen natürlichen Person übergehen sollen, daß diese wohl bestehen könne.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 32/85  
Entscheidungstext OGH 17.10.1985 6 Ob 32/85
- 6 Ob 16/88  
Entscheidungstext OGH 14.07.1988 6 Ob 16/88
- 2 Ob 151/16v  
Entscheidungstext OGH 28.09.2017 2 Ob 151/16v  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0050371

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

06.12.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>